

Gerichtsstand und Haftung europäischer Zulieferer für reine Vermögensschäden in Produkthaftungsfällen nur nach französischem Recht?

RA Florian Endrös, Paris

*Der Autor ist spezialisiert auf die Bearbeitung komplexer internationaler Schadensfälle im Bereich des industriellen Risikos, der Produkthaftung und dem Anlagenbau. Er ist Partner der Kanzlei Endrös Baum Associés EBA.
florian.endros@eba-avocats.com*

Mit einer wichtigen Entscheidung, die für sämtliche europäische Zulieferer extreme haftungsverschärfende Auswirkungen haben kann, hat die erste Zivilkammer des französischen Kassationsgerichtshofs¹ im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens zwei Fragen zur örtlichen Zuständigkeit der französischen Gerichte an den EuGH gestellt.

Die Fragen des Kassationsgerichtshofs überraschen und lassen sich nur aus dem innerfranzösischen Kontext des französischen Rechts erklären.

1 Einordnung der Vorabentscheidungsfragen in den französischen Rechtszusammenhang

Nach französischem Recht gehen die Gewährleistungsansprüche und Nichterfüllungsansprüche akzessorisch mit der Kaufsache auf den jeweiligen Erwerber über.³ Aufgrund dieser vertraglichen Konstruktion sind deliktische Ansprüche nach dem französischen Prinzip der Anspruchsexklusivität ausgeschlossen. Vertragliche Ansprüche verdrängen also deliktische Ansprüche.⁴

Die Direktklage des Enderwerbers gegen den Teilezulieferer im Rahmen einer vertraglichen Direktklage ist somit bei innerfranzösischen Streitigkeiten vertraglicher Natur. Dies gilt allerdings nicht bei Werkverträgen und nicht, wenn die Vertragskette grenzüberschreitend ist. Die vertragliche französische Direktklage erfüllt nicht die Voraussetzungen des vertraglichen Gerichtsstands nach Art. 5 Nr. 1 EuGVVO.

Dies hat der EuGH bereits in der vom Kassationsgerichtshof zitierten Grundsatzentscheidung „Jacob Handte“ vom 17. Juni 1992⁵ entschieden. Es müssen daher etwaige weitere Zuständigkeiten geprüft werden. Dazu gehören der besondere deliktische Gerichtsstand sowie der besonders vereinbarte Gerichtsstand. Obwohl zwischen dem Enderwerber und dem Zulieferer keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen bestehen, kann der Dritte nach neuer französischer Rechtsprechung ein deliktisches Verschulden aus einer Vertragsverletzung herleiten, wenn ihm als Dritten hieraus ein Schaden entstanden ist.⁶

1 Einordnung der Vorabentscheidungsfragen in den französischen Rechtszusammenhang

2 Der der Vorabentscheidung zugrunde liegende Sachverhalt

3 Die versteckten gefährlichen Auswirkungen der Fragestellung

4 Generelle französische Zuständigkeit bei Schäden in Frankreich nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO?

5 Deliktische Ansprüche des Dritten wegen Vertragsverletzung

Beide Fragen zielen darauf ab festzustellen, ob sämtliche europäische Zulieferer von Teilprodukten, Bestandteilen, Bauteilen oder sonstigen Einzelteilen eines Gesamtprodukts, von komplexen Produkten, Maschinen oder Werken, die in Frankreich verwendet, verbaut oder sonst genutzt werden und dort funktionsunfähig werden oder anderweitig einen Schaden verursachen, im Rahmen des deliktischen Gerichtsstands nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung 44/2001 vom 20. Dezember 2000 (EuGVVO)² in Frankreich (s. Textkasten) verklagt werden können oder ob auch hier etwaige Gerichtsstandvereinbarungen Rechtswirkung gegenüber dem Geschädigten entfalten:

1. Kann eine Gerichtsstandvereinbarung, die im Rahmen einer Vertragskette zwischen dem Produzenten einer Sache und einem Käufer in Anwendung von Art. 23 EuGVVO vereinbart worden ist, gegenüber dem nachrangigen Erwerber (zweiter, dritter etc. Rang) Rechtswirkung entfalten und falls ja, unter welchen Bedingungen?
2. Kann eine Gerichtsstandvereinbarung gegenüber dem nachrangigen Erwerber zweiten oder dritten Ranges und dessen Versicherungsgesellschaften Rechtswirkung entfalten, obwohl Art. 5 Nr. 1 EuGVVO keine Anwendung findet auf die Klage des nachrangigen Untererwerbs gegen den Hersteller, wie dies der EuGH in seinem Urteil Jacob Handte vom 17. Juni 1992 ausgeführt hat?

Der Kassationsgerichtshof stellt sich somit zu Recht die Frage, ob die einzelnen Vertragsklauseln – und insbesondere eine Gerichtsstandsvereinbarung – gegenüber dem Anspruchsteller, der seine deliktischen Ansprüche aus einer Vertragsverletzung herleitet, Rechtswirkung entfalten.

2 Der der Vorabentscheidung zugrunde liegende Sachverhalt

Folgender Sachverhalt lag der Vorabentscheidungsfrage vom 17. November 2010 zugrunde:

Das französische Unternehmen D renovierte in Frankreich einen Immobilienkomplex und bezog beim Unternehmen L Kompressoren. L hatte diese Kompressoren bei dem italienischen Unternehmen C SpA gekauft, die diese aus Produkten des ebenfalls italienischen Unternehmens R SpA zusammengebaut hat.

Der Vertrag zwischen L und C enthielt eine Schiedsgerichtsklausel. Der Vertrag zwischen R und C enthielt eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der italienischen Gerichte.

Die Cour d'Appel de Paris (Berufungsgericht Paris) hatte die Unzuständigkeit der französischen Gerichte für die Klage des D gegen C auf Grundlage der im Vertrag zwischen C und L vereinbarten Schiedsgerichtsklausel bejaht. Diese Entscheidung wurde auch vom Kassationsgerichtshof am 17. November 2010 bestätigt.

Dagegen hat sich das gleiche Berufungsgericht für die Direktklage von D gegen R als Zulieferer von Bauteilen an C für örtlich zuständig erklärt und ausgeführt, dass nach dem Urteil des EuGH vom 17. Juni 1992 in der Rechtssache Jacob Handte die Direktklage des Geschädigten gegen den Zulieferer zweiten oder dritten Ranges im Anwendungsbereich der EuGVO nicht vertraglicher Natur sei, so dass auch die im ursprünglichen Vertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel dem unmittelbar Geschädigten gegenüber keine Rechtswirkung entfalte, und hierzu die oben ausgeführten Fragen an den EuGH gestellt.

Artikel 5 EuGVVO, Kapitel II: Zuständigkeit (Art 2 - 31), Abschnitt 2: Besondere Zuständigkeiten (Art 5 - 7)

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
b) im Sinne dieser Vorschrift – und sofern nichts anderes vereinbart worden ist – ist der Erfüllungsort der Verpflichtung
 - für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;
 - für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;
- c) ist Buchstabe b) nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a);
2. ...
3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht;
4. ...
5. wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befindet;
-

3 Die versteckten gefährlichen Auswirkungen der Fragestellung

Die Fragen des Kassationsgerichtshofs an den EuGH wirken bei oberflächlicher Behandlung harmlos.

Wenn der EuGH jedoch ausführt, dass Gerichtsstandsvereinbarungen „selbstverständlich“ nur gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner Rechtswirkung entfalten können, obwohl der Dritte genau aus diesem Vertrag seine Rechte auf Schadensersatz herleitet (aus übergegangenem Recht aus dem ursprünglichen Vertrag oder ggf. ähnlich dem deutschen Vertragsinstitut des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter), dann wird dieser Dritte künftig in Frankreich gegen jeden Zulieferer aus französischem Deliktsrecht klagen können (s. u. unter Punkt 5).

1 Cass. Civ. I. v. 17.11.2010, 09-12442.

2 EuGVVO, <http://dejure.org/gesetze/EuGVVO/5.html>.

3 S. Endrös, PHI 2007, 140 ff.

4 Ebenda.

5 Rs. C-26/91, Jacob Handte, RCDIP, 1994, 727.

6 S. Endrös, a. a. O. (Fn. 3), 141.

Gerichtsstand und Haftung europäischer Zulieferer für reine Vermögensschäden in Produkthaftungsfällen nur nach französischem Recht?

Dies wäre dann nicht nur im Rahmen von echten Produkthaftungsfällen in Frankreich möglich, sondern auch in Fällen, in denen ein Schaden ausschließlich deshalb entsteht, weil das Produkt nicht seine vertragliche Eignung hat oder nicht die vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt.

Der französische Antragsteller könnte im Rahmen eines universellen französischen Gerichtsstands u. a. auch reine Vermögensschäden in voller Höhe, ungeachtet von Gerichtsstandsvereinbarungen, Haftungsbeschränkungsklauseln und anderen Rechtswahlvorschriften gegen jeden Hersteller eines noch so kleinen Bestandteils, Bauteils oder Zubehörs eines Gesamtprodukts geltend machen, wenn dieses Lieferprodukt dafür ursächlich ist, dass das gesamte Produkt einen Produktfehler hat – unbeschadet der Frage, ob dieser Produktfehler zu einem echten Schaden bzw. zu einer Körperverletzung oder Gesundheitsgefährdung oder nur zu einem reinen Vermögensschaden führt.

Zur Veranschaulichung der Problematik sollen mehrere Fallbeispiele mit folgendem Sachverhalt betrachtet werden:

Ein Hersteller von Dichtungsringen A mit Sitz in Stuttgart verkauft diese unter Vereinbarung des Gerichtsstands Stuttgart an einen Pumpenhersteller B mit Sitz in Schweinfurt, der diese an einen Hersteller von Industriekesseln C mit Sitz in Frankfurt ebenso unter Vereinbarung seines Gerichtsstandes in Schweinfurt verkauft. C verkauft den Industriekessel an ein französisches Chemiewerk D in Lyon zum Einbau in die Produktionsanlage für Düngemittel.

Fallbeispiel 1: Ein Dichtungsring verursacht einen Ausfall der Pumpe, dies führt zu einem Ausfall des Industriekessels und daraufhin zu einem Stillstand des Chemiewerks in Frankreich. Es entsteht während der Dauer der Untersuchungen und des Austauschs der schwerzugänglichen Dichtung in der schwerzugänglichen Pumpe ein Betriebsausfallschaden von EUR 250.000 täglich für insgesamt zwei Wochen.

Fallbeispiel 2: Die fehlerhafte Dichtung führt zu einer Dezentrierung

der Pumpenwellen und somit zu einer Zerstörung der Pumpe; diese muss ausgetauscht werden. Der Wert der Pumpe beträgt EUR 1.000. Der Betriebsausfallschaden des Chemiewerks beträgt ebenfalls EUR 250.000 täglich für insgesamt zwei Wochen.

Fallbeispiel 3: Die fehlerhafte Dichtung führt zu einem Ausfluss von Öl, das sich am heißen Kessel entzündet; es entsteht ein Brand, der die Kesselanlage zerstört.

Fallbeispiel 4: Wie zuvor in Fall 3 mit zusätzlichen Sachschäden an der Verkabelung und dem Rohrsystem der Industrieanlage von D, die zu einem zusätzlichen Produktionsausfall in Höhe von EUR 1.000.000 führen.

Anhand dieser vier Fallgruppen soll insbesondere die Problematik der deliktischen Zuständigkeit französischer Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO geprüft werden.

4 Generelle französische Zuständigkeit bei Schäden in Frankreich nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO?

Nach der Grundsatzentscheidung „Kalfelis“ des EuGH des 27. September 1988⁷ (...) „ist der Begriff ‚unerlaubte Handlung‘ i. S. von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO als autonomer Begriff anzusehen, der sich auf alle Klagen bezieht, mit denen ein Schadensersatzanspruch des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen ‚Vertrag‘ i. S. von Art. 5 Nr. 1 anknüpfen“, wobei der EuGH weiter ausführt, dass dies insbesondere dann der Fall ist, wenn keinerlei vertragliche Vereinbarungen der Parteien vorliegen. In diesem Fall ist „ein Gericht, das nach Art. 5 Nr. 3 für die Entscheidung über eine Klage unter einem auf deliktischer Grundlage beruhenden Gesichtspunkt zuständig ist, nicht auch zuständig, über diese Klage unter anderen, nicht-deliktischen Gesichtspunkten zu entscheiden.“⁸

Unter Berufung auf dieses Urteil hat das Kassationsgericht beim Umsetzungsurteil der EuGH-Entscheidung (Jakob Handte) ausgeführt, dass mangels vertraglicher Zuständigkeit des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO zur Bestimmung des zuständigen Gerichts auf

7 EuGH v. 27.9.1988, Kalfelis, Rs 189/87, S. 5565.

8 EuGH, Urt. v. 27.9.1988, Rs. C-189/87.



die französische vertragliche Direktklage heranzuziehen sei.⁹ Diese Schlussfolgerung war nicht zwingend und nicht durch die EuGH-Entscheidung gedeckt, da für diese Direktklage möglicherweise kein besonderer Gerichtsstand vorgesehen war mit der Folge, dass nach Art. 2 EuGVVO der Gerichtsstand am Sitz des Beklagten einschlägig hätte sein müssen.

Die Entscheidung des Kassationsgerichtshofs macht deutlich, wie extensiv die französischen Gerichte die deliktische Zuständigkeit bejahen.

Diese mögliche nationale extensive Auslegung wird durch den dualen Charakter der deliktischen Zuständigkeit, wie ihn der EuGH seit 1976 in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat, erleichtert. Nach der heute traditionellen Rechtsprechung des EuGH „Mines de Potasse d’Alsace“¹⁰ aus dem Jahr 1976 ist für deliktische Klagen das Gericht des Ortes zuständig, an dem das Schadensereignis eingetreten ist (und eintreten kann), wobei darunter sowohl der Handlungsort (Ursachenereignis) als auch der Erfolgsort (Ort des tatsächlichen Schadeneintritts) zu verstehen ist.

Das bedeutet für unsere Fallbeispiele 1 - 4, dass dies entweder der Ort der Herstellung der fehlerhaften Dichtung ist oder der Ort, an dem die fehlerhafte Dichtung ihre schädigenden Auswirkungen gezeigt hat.

Ob die Voraussetzungen des Erfolgsortes i. S. von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO in unseren Fallbeispielen 1 - 4 vorliegen ist jedoch fraglich.

Die Voraussetzungen scheinen aus klar französischer Sicht erfüllt in den Fallgruppen 3 und 4, bei denen es wegen eines Fehlers an einem abgrenzbaren Einzelteil (dem Dichtungsring) zu einem Schaden am Industriekessel bzw. zum Brand in der Industrieanlage gekommen ist und somit ein Sachschaden am Industriekessel bzw. an der Industrieanlage eingetreten ist. Dagegen lässt sich jedoch anführen, dass der Dichtungsring die schädigenden Auswirkungen, d. h. die Fehlerhaftigkeit der Pumpe bereits in Schweinfurt hervorgerufen hat, da der Schaden am Industriekessel

oder der Industrieanlage durch die fehlerhafte Pumpe und nicht durch die Dichtung selbst kausal verursacht wurde.

Noch strittiger ist die Frage, ob Art. 5 Nr. 3, EuGVVO auf das Fallbeispiel 1 Anwendung finden kann, in dem die fehlerhafte Dichtung nur zu einem Versagen der Pumpe und daher zu einem Vermögensfolgeschaden geführt hat oder in Fallbeispiel 2, in dem die Pumpe mit dem Einbau der fehlerhaften Dichtung funktionsunfähig geworden ist, auch wenn sich diese Funktionsunfähigkeit erst nach dem Einbau in den Industriekessel nach der Inbetriebnahme in Frankreich gezeigt hat.

Bei der Betrachtung des ersten Fallbeispiels scheint klar, dass Art. 5 Nr. 3 EuGVVO grundsätzlich nicht auf reine Vermögensfolgeschäden anwendbar sein darf, die einem Dritten entstehen, weil eine vertragliche Leistung nicht, falsch oder schlecht erbracht wurde, und diese Leistungspflicht per se nur relative Wirkung inter partes entfalten musste (Technische Sondervereinbarungen, Freiheit von Sachmängeln) und nicht die Sicherheit von Personen oder Eigentum Dritter beeinträchtigt, sondern nur die Funktion und Nutzung des Gesamtprodukts.

Mit dem „Marinari“-Urteil aus dem Jahr 1995¹¹ hat der EuGH bereits klargestellt, dass „die in Art. 5 Nr. 3 (...) enthaltene Wendung ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist‘ dahin auszulegen ist, dass sie nicht den Ort bezeichnet, an dem der Geschädigte einen Vermögensschaden in der Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort von ihm erlittenen Erstschadens erlitten zu haben behauptet.“

Der EuGH hat hier weiter klargestellt, dass Art. 5 Nr. 3 EuGVVO eben nicht auf die schädlichen Konsequenzen abstellt, die sich an einem anderen Ort ereignen als an demjenigen, an dem der Schaden tatsächlich eingetreten ist.

Diese Rechtsprechung könnte sowohl in Fallbeispiel 1 als auch in Beispiel 2 die französische Zuständigkeit ausschließen, indem der Vermögensschaden wegen Verlusts

9 Cass. Civ. v. 3.6.2000, RCDIP, 2001, 101.
10 EuGH, Ur. v. 30.11.1976, C-21/76.
11 EuGH, Ur. v. 19.9.1995, C364-93.



Gerichtsstand und Haftung europäischer Zulieferer für reine Vermögensschäden in Produkthaftungsfällen nur nach französischem Recht?

der Pumpe sich zwar in Frankreich auswirkt, allerdings schon als Sachschaden aufgrund des Einbaus des in Stuttgart fehlerhaft hergestellten Dichtungsringes beim Einbau in Schweinfurt eingetreten ist.

Mit der „Kronhofer“-Entscheidung aus dem Jahr 2004¹² hat der EuGH nochmals hervorgehoben, dass die speziellen Zuständigkeiten insbesondere nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO Ausnahmeregelungen zu Art. 2 EuGVVO, d. h. der Zuständigkeit am Sitz des Beklagten, darstellen und daher strikt ausgelegt werden müssen und der „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ sich nicht schon deshalb auf den Ort des Klägerwohnsitzes – als Ort des Mittelpunkts seines Vermögens – bezieht, weil dem Kläger nach seinem Vorbringen durch Verlust von Vermögensbestandteilen in einem anderen Vertragsstaat ein finanzieller Schaden entstanden ist.

In der Sache „Dumez Hessische Landesbank“ von 1990¹³ hatte der EuGH bereits auf den Ausnahmeharakter der Zuständigkeiten nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO hingewiesen und abgelehnt, „dass Art. 5 Nr. 3 (..) einem Kläger, der einen Schaden geltend macht, der angeblich die Folge des Schadens ist, den andere Personen unmittelbar aufgrund des schädigenden Ereignisses erlitten haben, erlaubt, den Urheber dieses Ereignisses vor den Gerichten des Ortes zu verklagen, an dem er selbst den Schaden an seinem Vermögen festgestellt hat.“

Eine strikte Anwendung dieser Rechtsprechung könnte zumindest in Fall 1 und 2 zu einer Ablehnung der französischen Zuständigkeit führen, da es hier zu keinerlei Sachschaden, sondern nur zu einem Ausfall des Produkts und somit zu reinen Vermögensfolgeschäden gekommen ist.

Selbst in den Fällen 3 und 4 könnte die „Unmittelbarkeit“ des Schadens in Frankreich durch die fehlerhafte Dichtung bestritten werden, wenn diese unmittelbar in Schweinfurt zu einem Schaden (an der Pumpe) geführt hat, und erst mittelbar zu dem Brand in Frankreich.

Diese strikte Anwendung der europäischen Rechtsprechung ist zumindest für die französischen Gerichte in allen Fallgruppen nicht zwingend und schwer von der Systematik her nachvollziehbar, da sie spätestens im Fallbeispiel 2 von einem Sachschaden ausgehen würden. Die Gerichte könnten weiter nach französischer Logik davon ausgehen, dass zwar als Handlungsort der Ort der fehlerhaften Herstellung der Dichtung in Stuttgart zu bewerten ist, als Erfolgsort jedoch nicht der Ort des Einbaus der Dichtung in Schweinfurt, sondern der Ort des Ausfalls der Pumpe in Frankreich. Da der Erfolgsort nach dieser Auslegung in Frankreich liegt, können auch die daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden in Frankreich eingeklagt werden. Als Erfolgsort sei weder der Einbau der fehlerhaften Dichtung in die Pumpe in Schweinfurt noch der Einbau der Pumpe in das Gesamtwerk in Frankfurt, sondern deren tatsächlicher Ausfall in Frankreich zu werten.

Diese unserer Ansicht nach fehlerhafte Auslegung könnte durch eine ebenso fehlerhafte Auslegung des EuGH-Urteils vom 16. Juli 2009 bestärkt werden.¹⁴

In diesem Rechtsstreit hatte das Unternehmen Zuid-Chemie in den Niederlanden bei HCI Chemical Benelux mit Sitz ebenfalls in den Niederlanden ein chemisches Produkt zur Herstellung von Düngemittel gekauft, das letztere von Filippo's Mineralenfabrik V/SA mit Sitz in Belgien zugekauft hat. Zuid-Chemie hatte das Produkt direkt im Werk von Filippo's in Belgien abgeholt und in ihrer Fabrik in den Niederlanden verarbeitet. Die Verarbeitung des fehlerhaften Produkts führte zur Herstellung eines fehlerhaften und nicht geeigneten Düngemittels. Zuid-Chemie führte aus, dass das Schadensereignis i. S. von Art. 5 Nr.3 EuGVVO nicht nur am Ort der Herstellung des ungeeigneten oder kontaminierten Zusatzstoffs bei Filippo's in Belgien (Handlungsort) sei, sondern auch am Ort der Verarbeitung dieses fehlerhaften Zusatzstoffs in ihren eigenen Werken liege (Erfolgort).

Der Hoge Rat der Niederlande stellte diesbezüglich dem EuGH die

12 EuGH, Urt. v. 17.6.2004, C168-02.

13 EuGH, Urt. v. 11.1.1990, C220/88.

14 EuGH, Urt. v. 16.7.2009, C-189/08 (Zuid-Chemie BV gegen Filippo's Mineralenfabrik V/SA), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008J0189:DE:HTML>

Frage, ob für den deliktischen Gerichtsstand nur der Ort einschlägig sei, an dem das Ursachenereignis, d. h. die Herstellung des kontaminierten Zusatzstoffs, erfolgt sei oder auch der Ort, an dem sich das Produkt aufgrund seiner normalen Verwendung befände, d. h. im Verarbeitungswerk von Zuid-Chemie in den Niederlanden.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 16. Juli 2009 zunächst das klassische Prinzip in Erinnerung gerufen, wonach gem. Art. 5 Nr. 3 EuGVVO sowohl die Gerichte am Handlungsort als auch die Gerichte am Erfolgsort zuständig sind. Der EuGH hat weiter in dieser Entscheidung klargestellt, dass es sich bei dem Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO um einen Ausnahmegerichtsstand zu Art. 2 EuGVVO handelt (Ort am Sitz des Beklagten).

Dennoch hat der EuGH den deliktischen Gerichtsstand in diesem Fall extensiv ausgelegt und wie folgt geantwortet:

„Art. 5 Nr. 3 EuGVVO über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen ist dahin auszulegen, dass der ‘Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist’, im Rahmen eines Rechtsstreits wie dem des Ausgangsverfahrens der Ort ist, an dem der ursprüngliche Schaden beim gewöhnlichen Gebrauch des Erzeugnisses für seinen bestimmungsgemäßen Zweck eingetreten ist.“

Diese Antwort ist unglücklich und unscharf formuliert und entspricht bedauerlicherweise nicht den Ausführungen aus der Urteilsbegründung, insbesondere dem Begründungspunkt 29:

„Angesichts der vorstehenden Erwägungen kann der Ort des Schadenseintritts nur die Fabrik von Zuid-Chemie in den Niederlanden sein, wo das fehlerhafte Erzeugnis (das Micromix) zu Kunstdünger verarbeitet wurde, an dem dadurch ein von Zuid-Chemie erlittener materieller Schaden entstanden ist, der über den dem Micromix selbst anhaftenden Schaden hinausgeht“.

Kriterium des EuGH ist somit, dass aufgrund der Verarbeitung und Vermischung unmittelbar ein echter Sachschaden an einem anderen Produkt als dem gelieferten Produkt selbst eingetreten ist, der über die Beschädigung bzw. Fehlerhaftigkeit des kontaminierten Zusatzstoffs hinausgeht.

In der Antwort des EuGH ist dieses wesentliche Kriterium leider untergegangen, so dass der Leitsatz eine breite Angriffsfläche für divergierende nationale Auslegungen bietet.

Selbst in unseren Fallbeispielen 1 und 2 würden französische Gerichte höchstwahrscheinlich einen französischen Gerichtsstand bejahen.

Das französische Recht unterscheidet bei der Bewertung eines Sachschadens nicht systematisch, ob es sich um einen Schaden an einer anderen Sache als dem Produkt selbst handelt, sondern kann auch in der Funktionsuntauglichkeit des Produkts sowie einem Schaden am Produkt selbst einen Sachschaden sehen.

Unter fehlender Berücksichtigung des Begründungspunkts 29, in dem der EuGH auf den Eintritt eines materiellen Schadens an einer über den Liefergegenstand hinausgehenden Sache abstellt, und unter bloßer Anwendung des Leitsatzes scheint somit wahrscheinlich, dass die französischen Gerichte schon in Fallbeispiel 1, d. h. beim bloßen Ausfall der Pumpe wegen deren Funktionsunfähigkeit, und ebenso klar in Fallgruppe 2, d. h. der Zerstörung der Pumpe in Frankreich (trotz Einbaus der fehlerhaften Dichtung in Stuttgart), einen deliktischen Schaden i. S. von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO bejahen würden. Die französischen Gerichte werden dabei nicht darauf abstellen, dass die eigentliche Beschädigung der Pumpe bereits in Schweinfurt erfolgte, da dort die fehlerhafte Dichtung in diese Pumpe eingebaut und mit ihr verbunden wurde.

Nach französischem Rechtsverständnis wird wohl ebenso relativ klar ein Sachschaden an einer anderen Sache, und damit eine deliktische Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO bejaht, in den Fallbeispielen



15 S. Endrös, a. a. O. (Fn. 3), 140.

16 (BLOCH, Laurent, Maître de conférences à l'Université Montesquieu-Bordeaux IV Responsabilité civile et assurances n° 11, Novembre 2006, étude 17 : "Relative relativité de la faute contractuelle ou absolue généralité de la faute délictuelle ?"; VINEY, Geneviève, Professeur émérite à l'Université Paris I-Panthéon-Sorbonne, Recueil Dalloz 2006 p. 2825 : « La responsabilité du débiteur à l'égard du tiers auquel il a causé un dommage en manquant à son obligation contractuelle »; BILLIAU, Marc, Professeur à l'université Paris XII avocat au barreau de Paris, La Semaine juridique Edition générale n° 46, 15 novembre 2006, II 10181 : « Le tiers à un contrat peut invoquer, sur le fondement de la responsabilité délictuelle, un manquement contractuel dès lors qu'il lui a causé un dommage »; ASSIE, Francis, Conseiller à la Cour de Cassation, RJDA, janvier 2007 : Rapport sur l'arrêt Cass. ass. plén. 6 octobre 2006, « L'inexécution d'un contrat invoquée par un tiers »; JOURDAIN, Patrice, Professeur à l'Université Panthéon-Sorbonne (Paris I), RTD Civ. 2007 p. 123 : « La Cour de cassation consacre en Assemblée plénière le principe d'identité des fautes contractuelle et délictuelle »; DAMAS, Nicolas, Maître de conférences à l'université Nancy 2, Centre de recherche en droit privé, AJDI 2007 p. 295 : « Responsabilité du débiteur contractuel envers les tiers »; AUQUE, Françoise, Professeur à l'Université de Lille 2 avocat au barreau de Lille, La Semaine juridique Entreprise et Affaires n° 1, 4 janvier 2007, 1000 : « L'inexécution du bail commercial ne peut nuire au locataire-gérant »; REY-GROBELLET, Arnaud, Maître de conférences à l'Université Paris X Nanterre, Revue Lamy Droit des affaires, janvier 2007, n° 12 : « Le droit du locataire-gérant à la bonne exécution du contrat de bail auquel il n'est pas partie »; BRUN, Philippe, Professeur à l'Université de Savoie, Revue Lamy Droit Civil, janvier 2007, n° 34; CARVAL, Suzanne, Revue des contrats, 01 avril 2007 n° 2, p. 279 : "Droit des tiers d'invoquer un manquement contractuel"; MAZEAUD, Denis, Revue des contrats, 01 avril 2007 n° 2, p. 269 : "Le régime de l'indemnisation du tiers victime d'un préjudice causé par l'inexécution d'un contrat"; CHARBONNEAU, Cyrille, chargé à l'Université Paris I et à la Reims Management School consultant de la SCP Karila, Construction-Urbanisme n° 7, Juillet 2008, étude 8 : « Synthèse du régime des actions en responsabilité contre les sous-traitants participant à la construction d'un ouvrage »; LAGARDE, Xavier, Professeur à l'Université de Paris X - Nanterre, La Semaine Juridique Edition Générale n° 43, 22 Octobre 2008, I 200 : "Le manquement contractuel assimilable à une faute délictuelle. - Considérations pratiques sur la portée d'une solution incertaine"; ARNAUD-GROSS, Isabelle, Maître de conférences à l'Université Paul Cézanne d'Aix-Marseille / MESTRE, Jacques, Professeur à l'Université Paul Cézanne d'Aix-Marseille, Revue Lamy Droit des affaires, 2008 n° 24 : « Les piliers du droit des sociétés pourront-ils résister longtemps à la responsabilité délictuelle pour simple manquement contractuel ?»; BECQUE-ICKOWICZ, Solange, Professeur à l'Université Montpellier I, JurisClasseur Civil Code,

len 3 und 4, in denen entweder der Industriekessel oder die Industrieanlage als solche beschädigt wurden. Dabei wird, wie unten ausgeführt wird, zwar auf die Vertragsverletzung des Dichtungsherstellers abgestellt werden, um deliktisches Verschulden zu bejahen, aber die französischen Gerichte werden die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen (Haftungsbeschränkungen, Gerichtsstand) dem Vertragspartner (hier im Beispiel dem Dichtungshersteller) nicht zugute kommen lassen (s. u. unter Punkt 5).

Die Rechtsprechung des EuGH ist zu unklar, um (zumindest) den französischen Gerichten eine einheitliche Auslegung von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO zu ermöglichen. In diesem Kontext wird nun auch erst die Vorabentscheidungsfrage des Kassationsgerichtshofs von November 2010 verständlich: Die französischen Gerichte werden sich nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für zuständig erklären, es sei denn, der EuGH antwortet auf die Frage des Kassationsgerichtshofs dahingehend, dass Rechtsstandvereinbarungen nach 23 EuGVVO auch in den Fällen gegenüber dem Dritten Rechtswirkung entfalten, wenn der Dritte Rechte aus Vertragspflichten herleitet, obwohl er nicht Vertragspartner ist.

Sollte der EuGH dieses Risiko nicht erkennen, ist es möglich, dass die französischen Gerichte – nachdem sie sich für zuständig erklärt haben – nach den neuen Rom II-Regelungen französisches Deliktsrecht anwenden. Mit Anwendung des französischen Deliktsrechts kämen auf sämtliche Zulieferer von Klein- und Einzelteilen von Produkten, die in Frankreich verwendet werden, ein möglicherweise nicht versichertes Risiko der Inanspruchnahme auf alle Vermögensfolgeschäden in Frankreich wegen bloßer Funktionsuntauglichkeit des im europäischen Ausland verkauften Produktes zu. Diese Zulieferer müssen dabei nicht einmal darüber informiert sein, dass das Endprodukt letztlich in Frankreich verbaut wird und dort zum Einsatz kommt.

Das französische Deliktsrecht hat sich weiter verschärft, da in der aktuellen Rechtsprechung jede Vertragsverletzung, aus der einem Drit-

ten ein Schaden entsteht, als Indiz für deliktisches Verschulden zur Begründung der deliktischen Haftung ausreicht.

5 Deliktische Ansprüche des Dritten wegen Vertragsverletzung

Nach der hier schon angesprochenen Grundsatzentscheidung der Vereinigten Kammern des Kassationsgerichtshofs vom 6. Oktober 2006 stellt jede Vertragsverletzung, aus der einem Dritten ein Schaden erwächst, ein Verschulden dar, das diesen Dritten berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.¹⁵

Diese Rechtsprechung wurde intensiv und zahlreich kommentiert und im Wesentlichen mit wenigen Ausnahmen, die auf die schädlichen Auswirkungen der totalen und allgemeinen Drittwirkungen von Verträgen hinweisen, von der französischen Rechtslehre akzeptiert.¹⁶

Die Gerichte haben relativ kritiklos die höchstrichterliche Rechtsprechung angewandt und versucht darauf abzustellen, dass dem Dritten ein eigener, vom geschädigten Vertragspartner unterschiedlicher Schaden entstanden sein muss.¹⁷

In der Praxis führt das zu dem etwas absurden Ergebnis, dass der Bauherr bzw. der Endkunde gegen den Zulieferer weitergehende Ansprüche geltend machen kann, als gegen seinen eigenen Vertragspartner (Generalunternehmen). Letzterer kann sich auf seinen Vertrag und insbesondere Haftungsbeschränkungsklauseln berufen, was dem Zulieferer, der aus Delikt in Anspruch genommen wird, verwehrt ist.

Fraglich ist, ob die französischen Gerichte, soweit sie ihre deliktische Zuständigkeit bejaht haben, auch ausschließlich französisches Deliktsrecht gegen den ausländischen Zulieferer anwenden werden.

Dies erscheint – soweit eine deliktische Zuständigkeit tatsächlich bejaht wird – sehr wahrscheinlich, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Präambel der Verordnungen ROM I und ROM II.¹⁸



So bestimmt der Erwägungsgrund (7) der Präambel von ROM II über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht:

„Der materielle Anwendungsbereich und die Bestimmungen dieser Verordnung sollten mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (5) (Brüssel I) und den Instrumenten, die das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht zum Gegenstand haben, in Einklang stehen.“

Dieselbe Bestimmung wird in der Verordnung ROM I über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht wieder aufgegriffen.

Die Verfasser der Verordnungen ROM I und ROM II beabsichtigten somit, dass die das Rechtsverhältnis bestimmenden Qualifizierungen (aus unerlaubter Handlung/Vertrag) bei folgenden Fällen miteinander in Einklang stünden und identisch seien:

- Kompetenzkonflikte (Bestimmung der für Klagen zuständigen Gerichtsbarkeit)
- Normenkollision (Bestimmung des anwendbaren Rechts für Klagen).

Im Hinblick auf Kompetenzkonflikte erklärt der EuGH, wie oben ausgeführt, dass sich im Falle einer Vertragskette die Klage eines Zweiterwerbers gegen den Hersteller gemäß den in der Verordnung Nr. 44-2001 (Brüssel I) festgelegten Regeln nicht nach der vertraglichen Zuständigkeit bestimmt, und damit wohl nach der Zuständigkeit bei unerlaubter Handlung (Entscheidung Jakob Handte). Trotzdem stellt der Kassationsgerichtshof heute die Frage nach der Geltung der Gerichtsstandvereinbarung.

Angesichts der Ausführungen in den Präambeln der neuen Verordnungen über das anwendbare Recht wird, einigen französischen Autoren zufolge, der EuGH, nachdem die deliktische Zuständigkeit bejaht wurde, die Qualifizierung „aus unerlaubter Handlung“ auch

bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts anzuwenden.

Das auf Klagen des Endkunden gegen den Hersteller anwendbare Recht würde sich somit durch Verweis auf die Regelungen zur Normenkollision bestimmen, die in der Verordnung ROM II festgelegt sind. Rom II gilt für anspruchsbegründende Ereignisse, die nach dem 11. Januar 2009 aufgetreten sind.

Art. 4 Abs. 1 der Verordnung ROM II verfügt: „Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.“

Soweit die Schäden in Frankreich aufgetreten sind, wird das anwendbare Recht für den Regress somit das französische Recht mit der Möglichkeit der uneingeschränkten Geltendmachung von reinen Vermögensschäden sein. Hier wird sich die europäische Versicherungswirtschaft anstrengen müssen, wenn mittelständische Hersteller mit Exportprodukten überleben sollen.

.....

Art. 1165, Fasc. 20 : Contrats et obligations (effets des conventions à l'égard des tiers – opposabilité du contrat – II. Opposabilité substantielle – A. Engager la responsabilité civile – 2° La responsabilité des parties vis-à-vis des tiers) : « b) La jurisprudence issue de l'arrêt d'Assemblée plénière du 6 octobre 2006 » (date de fraîcheur : 15 avril 2009) ; BORGHETTI, Jean-Sébastien, *Revue des contrats*, 01 avril 2009 n° 2, p. 506 : „Jusqu'ou ira la responsabilité à l'égard des tiers du fait d'un manquement?“

17 S. Cass. Civ. III, vom 27.3.2008, CA Metz v. 23.11.2010 oder CA Paris v. 17.12.2010.

18 Übereinkommen Nr. 593/2008 v. 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und Verordnung Nr. 864/2007 v. 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.